



HANSESTADT BRECKERFELD

Der Bürgermeister

Widerruf der

Allgemeinverfügung

vom 18.03.2020 sowie der ergänzenden Auflagen vom 20.03.2020

Die Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 18.03.2020 sowie die ergänzenden Auflagen vom 20.03.2020 werden gem. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW widerrufen.

Der Widerruf wird an dem Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, wirksam.

Begründung:

Die Sachverhalte, die in den vorbezeichneten Allgemeinverfügungen geregelt sind, werden auch durch die am 23.03.2020 in Kraft getretene Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 22.03.2020 in der Fassung der Änderungsverfügung vom 30.03.2020 geregelt. Um eine einheitliche und damit klare Rechtslage zu erreichen und damit sowohl die Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung zu erhöhen als auch die Umsetzbarkeit im Vollzug zu erleichtern, weist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW die örtlichen Ordnungsbehörden zur Aufhebung der örtlichen Regelungen an. Die Appellfunktion der CoronaSchVO wird somit gestärkt, was aus Gründen des weiterhin erforderlichen konsequenten Kontaktminimierungsgebotes angezeigt ist.

Der Widerruf der Allgemeinverfügung gründet sich auf § 49 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung des Gerichts geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung –ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Breckerfeld, 06.04.2020

Dahlhaus
Bürgermeister